

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Publisher (Stand 21.5.2018)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Metanetz GmbH zur Teilnahme bei Metanetz (Publisher)

Einführung

Metanetz stellt unter der Domain Metanetz.de eine Plattform zur Verfügung, die registrierten Mitgliedern (nachfolgend Publisher) die Teilnahme an Publisher Programmen der Kunden von Metanetz (nachfolgend Merchant) ermöglicht.

Gegenstand von Publisher Programmen ist die Erbringung von Media-Dienstleistungen zur Unterstützung der Merchant beim Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen. Der Teilnahme des Publishers bei Metanetz liegen diese Geschäftsbedingungen zu Grunde. Sie regeln zugleich etwaige Pflichten des Publishers gegenüber dem Merchant. Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung in unserem Dienst bereitgehaltenen Bedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen werden von uns nur bei schriftlicher Bestätigung unsererseits angenommen. Für Publisher ist die Registrierung auf der Plattform und deren Nutzung kostenlos.

§ 1 Vertragsbeginn

Ein Vertrag entsteht, wenn Ihre Partnerschaft von Ihnen freigeschaltet wurde. Als Publisher werben Sie auf Ihrer Website für das Angebot der Merchants. Ein Vertragsverhältnis mit dem Merchant entsteht, nachdem der Publisher sich bei einem Merchant beworben hat und dieser den Publisher akzeptiert. Dem Merchants ist bzw. Metanetz ist freigestellt, die Bewerbung eines Publisher anzunehmen. Im Falle einer Ablehnung haben Sie keinerlei Ansprüche gegenüber diesem.

§ 2 Vergütung

Folgende Vergütungsarten sind bei einem Partnerprogramm im Einsatz:

- a. Pay-Per-Views: Gutschrift je nach gebuchter Werbemittel-Impressions gem. cpm (Tausenderkontaktpreise)
- b. Pay-Per-Click: Für jeden gültigen Klick wird dem Partner ein Fixbetrag gutgeschrieben.
- c. Pay-Per-Lead: Vermittelte Verbindungen werden je nach den Bedingungen des jeweiligen Merchants sofort oder erst nach Freigabe vom jeweiligen Merchants provisioniert.
- d. Pay-Per-Sale mit prozentualer Vergütung: Bei dieser Vergütungsart wird der Nettoverkaufswert für die Kalkulation der Provisionen zu Grunde gelegt.
- e. Pay-Per-Click-Out: Wie bei b. Nur wird hierbei zusätzlich eine weitere Aktion auf der Webseite verlangt.
- f. Pay-Per-Newsletter: Bezahlung je nach gebuchter Anzahl Adressen gem. cpm (Tausenderkontaktpreise)
- g. Customer Journey: je nach Art, Häufigkeit, Anzahl Kontaktpunkte und deren Gewichtung wird die Lead- oder Sale-Vergütung entsprechen auf die Publisher aufgeteilt.

Ein gültiger View erfolgt, wenn ein Internetnutzer freiwillig die jeweilige Werbung des Merchants sehen kann. Der View wird erst dann gewertet, wenn das Werbemittel vollständig angezeigt wird. Wiederholte Views von einem Internetnutzer innerhalb kurzer Zeit werden nicht gewertet.

Ein gültiger Klick erfolgt, wenn ein Internetnutzer freiwillig auf die jeweilige Werbung des Merchants klickt. Der Klick wird erst dann gewertet, wenn die Person auf die Seite geleitet wurde. Wiederholte Klicks von einem Internetnutzer innerhalb kurzer Zeit werden nicht gewertet.

Wiederholte Eigenklicks auf Banner oder Textlinks sind - abgesehen von einmaligen Tests beim Einbau der Links - nicht zulässig und bewirken bei Nichtbeachtung dieser Regelung eine Rückzahlung des Accountguthabens und ggf. einen Ausschluss aus dem gesamten Partnerprogramm. Ebenfalls unzulässig sind Klicks, die automatisch durch technische Vorrichtungen hervorgerufen werden oder durch eine Täuschung des Webbesuchers hervorgerufen werden. Klicks die mit einem Aktionszwang verbunden sind, ist die Teilnahme an einem Gewinnspiel oder zur Verwendung in einem Paid-Mail-System, sind nur mit vorheriger Absprache mit dem Programmbetreiber zulässig. Die Verwendung von Klickgeneratoren wird von unserem System ebenfalls erkannt und wird strafrechtlich verfolgt! Eine Änderung des Link-Codes, ist nur mit Erlaubnis des Merchants erlaubt. Alle Klicks werden nächtlich ausgewertet und auf Ihrem Konto gutgeschrieben. Es erfolgt eine Protokollierung; diese wird separat ausgewertet. Sollte dabei eine Manipulation festgestellt werden, wird dem Publisher der Betrag nachträglich abgezogen und es erfolgt gegebenenfalls ein Ausschluss aus unserem Programm.

§ 3 Zahlungsweise

a. Metanetz erstellt für den Publisher eine monatliche Abrechnung bezüglich der gem. § 2 erfolgten Gutschriften für alle Publisher Programme und bezüglich aller Accounts eines Publishers. Metanetz wird die Vergütung spätestens am 15. Tag des auf den abzurechnenden Monat folgenden Monats an den Publisher auszahlen, sofern die Vergütung für den abzurechnenden Berichtsmonat mindestens 25,00 EURO netto beträgt. Beträgt sie weniger als 25,00 EURO netto, behält sich Metanetz vor die Vergütung des Publishers erst in dem Monat auszahlen, in dem alle Gutschriften auf dem Publisher-Konto kumuliert mindestens 25,00 Euro netto betragen. Für jede Auszahlung erstellt Metanetz eine den Maßgaben der Steuergesetzgebung entsprechende Gutschrift. Das Publisher- Guthaben auf dem Publisher-Konto wird nicht verzinst.

b. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt ggf. ohne abschließende Prüfung durch Metanetz dahingehend, ob den Gutschriften auf dem Publisher-Konto gültige Adressen, Klicks, gültige Leads oder gültige Sales gemäß den Bedingungen des Affiliate Programms oder dieser Geschäftsbedingungen zu Grunde lagen. Soweit der Generierung eines Klicks, Leads oder Sales eine Manipulation oder Täuschung oder ein Verstoß gegen die Bedingungen des Affiliate Programms oder dieser Geschäftsbedingungen zu Grunde lag oder aus anderen Gründen nach Prüfung ein gültiger Klick, Lead oder Sale gemäß diesen Geschäftsbedingungen nicht festgestellt werden kann, ist Metanetz berechtigt, das Konto des Publishers binnen einer Frist von 12 Wochen nach Auszahlung rück zu belasten oder den zur Auszahlung gelangten Betrag zurückzufordern. Metanetz bleibt auch nach dieser Frist die Rückforderung einer Zahlung vorbehalten, wenn Metanetz nachweist, dass der Auszahlung an den Publisher kein, durch einen gültigen Klick, Lead oder Sale begründeter, Vergütungsanspruch zu Grunde lag.

c. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt für alle Publisher zunächst aus dem Deckungsguthaben des Merchants bei Metanetz für das jeweilige Publisher Programm. Metanetz verpflichtet insoweit Merchant entsprechend der für den Vormonat ausbezahlten und/oder der vorauszusehenden Vergütung für eine hinreichende Deckung der bei den Publishern anfallenden Vergütung Sorge zu tragen. Sollte das Deckungsguthaben des Merchants nicht ausreichen, die Vergütung gem. Ziff. 2.a. zur Auszahlung zu bringen, wird Metanetz allen Publishern die Vergütung für das jeweilige Affiliate Programm anteilig auszahlen. Sollte der Merchant auch nach einer entsprechenden Aufforderung durch Metanetz nicht binnen einer Frist von 2 Wochen für eine Deckung der entstandenen Vergütungsansprüche der Publisher Sorge tragen, ist der Publisher berechtigt und vor Inanspruchnahme von Metanetz verpflichtet, seinerseits den Merchant auf Zahlung in Anspruch zu nehmen. Metanetz wird in diesem Falle seine Ansprüche gegenüber dem Merchant in Höhe des Vergütungsanspruchs des Publishers nach Aufforderung an diesen abtreten. Der

Publisher ist nicht verpflichtet, den Merchant in Anspruch zu nehmen, wenn dies wegen Vermögenslosigkeit erkennbar aussichtslos ist.

d. Der Publisher akzeptiert hiermit ausdrücklich, dass die Metanetz nicht für etwaige Zahlungsausfälle Ihrer Kunden haftet und stellt Metanetz von solchen Ansprüchen frei. Es steht Metanetz frei, bei einem etwaigen Zahlungsausfall für einzelne oder alle betroffenen Publisher auf Kulanz einen Ausgleich zu schaffen.

§ 4 Pflichten des Publishers gegenüber Metanetz und dem Merchant

a. Die zur Teilnahme an einem Affiliate Programm erforderlichen Hyperlinks nebst URL der jeweiligen Seite der Website des Merchants stellt Metanetz dem Publisher zum Abruf bereit. Der Publisher darf den vom Merchant für Metanetz zur Verfügung gestellten HTML Code oder bereitgestellte Banner nicht verändern. Die zur Verfügung gestellten Werbemittel dürfen nur auf der Website des Publishers eingesetzt werden. Die Nutzung dieser Werbemittel ist nur im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Publisher Programm zulässig. Jede Weitergabe von Informationen oder Werbemitteln an Dritte ist unzulässig.

b. Die Verwendung von Namen, geschützten Marken- und Warenzeichen, der Firma oder Logos von Metanetz oder eines Dritten – insbesondere des Merchants – ist grundsätzlich nur gestattet, wenn dem Publisher die Zustimmung des Rechteinhabers vorliegt. Der Publisher verpflichtet sich, seine Website so zu gestalten, dass gewerbliche Schutzrechte Dritter einschließlich des Urheberrechts nicht verletzt und gegen geltendes Recht, insbesondere auch des Datenschutzes, nicht verstoßen wird.

c. Die Versendung von E-Mails mit Werbung für Metanetz bzw. die Publisher Programme ist dem Publisher nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (insbes. § 7 Abs. 1 – 3 UWG) und der aktuellen Rechtsprechung gestattet.

d. Der Publisher ist verpflichtet, sein geschäftsmäßiges Angebot mit einer Anbieterkennzeichnung zu versehen. Der Publisher verpflichtet sich, seine Website in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften zum Verbraucherschutz zu gestalten.

e. Gewaltdarstellungen, sexuell eindeutige oder pornographische Inhalte oder diskriminierende Aussagen oder Darstellungen hinsichtlich Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität, Behinderung, sexueller Neigungen oder Alter sind auf der Website des Publishers und/oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an Publisher Programmen von Metanetz nicht zulässig. Die Gestaltung der Website darf nicht geeignet sein, den Ruf oder die Wertschätzung der Ware oder Dienstleistung, der Marke oder des Geschäftsbetriebes von Metanetz oder dem Merchant zu beeinträchtigen.

e. Vorstehende Regelungen gelten auch, wenn der Publisher durch Link auf Seiten von Drittanbietern verweist.

f. Der Publisher ist verpflichtet, seine im Rahmen der Registrierung angemeldete Internetseite im Hinblick auf die Werbemaßnahmen stets aktuell zu halten und ordnungsgemäß zu pflegen. Der Publisher ist für alle Inhalte seiner Internetseite selbst verantwortlich.

g. Der Publisher verpflichtet sich, während der Laufzeit der Partnerschaft mit Metanetz keine Werbeaktionen in einer Art und Weise zu schalten, die den Interessen von Metanetz und den Advertisern zuwiderlaufen.

h. Der Publisher sorgt dafür, dass sein Online-Werbeträger (Webseite, E-Mail oder sonstiges) keine Viren, Trojaner oder andere ähnliche Programme enthält oder verbreitet, welche geeignet sind, Daten oder Systeme zu schädigen, zu löschen, heimlich abzufangen oder auf sonstige Weise zu stören.

i. Der Publisher verpflichtet sich, die dem Publisher zugänglichen Produktdaten und sonstige Werbemittel nur für die Bewerbung von Angeboten zu verwenden, die durch Metanetz bereitgestellt werden und sichert zu, die ihm zur Verfügung gestellte Werbung absprache- und ordnungsgemäß in seine Internetseite zu integrieren. Der bereitgestellte HTML-Quelltext darf nicht vom Publisher verändert werden. Der Publisher hat

sicherzustellen, dass auf seiner Werbefläche integrierte elektronische Werbung des Advertisers stets aktuell ist und verpflichtet sich, elektronische Werbung auf dessen Aufforderung oder der eines beauftragten Dritten unverzüglich von seiner Internetseite bzw. seinen Internetseiten zu entfernen.

g. Sofern zwischen den Parteien schriftlich nicht anders vereinbart, sichert der Publisher zu, bei dem zu vermittelnden Kunden Cookies erst dann zu setzen, wenn und soweit ein offizielles Werbemittel des Advertisers eingesetzt wird, das Werbemittel für den Kunden sichtbar ist und der Erzeugung des Cookies ein freiwilliger und bewusster Klick vorausgeht (Ausnahme Viewcookie/Postview Programm). Die Nutzung von Werbeformen wie Iframes, Pop-ups, Pop-unders, Layern oder Postview- Tracking, welche die Advertiser-Werbemittel laden und ein Metanetz Cookie beim User ohne dessen Mitwirkung setzen, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Metanetz gestattet.

h. E-Mails mit Advertiser-Werbung dürfen an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Metanetz versendet werden. Dabei hat der Publisher sämtliche gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, insbesondere E-Mails, die Advertiser-Werbung enthalten, nur an solche Personen zu versenden, die zuvor ausdrücklich ihre Einwilligung zum Erhalt von E-Mails mit entsprechender Werbung erklärt haben (per double opt in). Der Publisher garantiert Metanetz, dass die jeweilige ausdrückliche Einwilligung dokumentiert wird und ggf. nachgewiesen werden kann bzw. stellt Metanetz auf Anforderung den Nachweis zur Verfügung. Die Platzierung der Advertiser-Werbung in E-Mails ist in Abgrenzung zum redaktionellen Inhalt als „Werbung“ kenntlich zu machen. Versendet der Publisher reine Werbe-E-Mails ohne redaktionellen Inhalt, so sind diese als solche im Betreff der E-Mails zu kennzeichnen.

i. Begriffe, die als Marken oder Warenzeichen des Advertisers geschützt sind, insbesondere mit den Namen des Advertisers oder dem Namen der Domain des Advertisers identische oder verwechslungsfähige, dürfen durch den Publisher nicht als Suchbegriffe im Bereich Suchmaschinenmarketing (z.B. bei Google AdWords oder bei Yahoo! Search Marketing) gebucht werden. Der Publisher stellt sicher (beispielsweise durch eine Sperrung mittels der Funktion „ausschließendes Keyword“ bei Google AdWords), dass diese Begriffe nicht in Kombination mit anderen Begriffen bei Suchanfragen erscheinen. Dem Publisher ist es nicht gestattet, Anzeigen zu schalten, die als sichtbare URL Adressen von Internetseiten des Advertisers darstellen. Im Anzeigentext darf der Publisher die namentliche Bezeichnung des Advertisers oder einer Domain des Advertisers verwenden, jedoch nicht in der Überschrift der Anzeige. Der Publisher hat sicherzustellen, dass seine Angebote nicht bei Google Base erscheinen. Die Parteien können von den vorstehenden Vorgaben dieser durch schriftliche Vereinbarung abweichen.

j. Der Publisher stellt Metanetz und den Advertiser von allen Ansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass er den Verpflichtungen aus den Absätzen §4 a. bis i. nicht nachgekommen ist. Hierzu zählen auch die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung. Außerdem ist der Publisher verpflichtet, bei der Verteidigung gegen solche Ansprüche Metanetz bzw. den Advertiser durch Abgabe von Erklärungen und Informationen zu unterstützen.

k. Im Falle von Verstößen des Publishers gegen seine Verpflichtungen aus den Absätzen § 4 a.- i. ist Metanetz berechtigt, etwaige vom Publisher erzielte, noch nicht ausgezahlte Vergütungen einzubehalten sowie im Zeitraum des Verstoßes bereits ausgezahlte Vergütungen zurückzufordern. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch Metanetz bleibt vorbehalten. Verstöße gegen diese Verpflichtungen berechtigen Metanetz zur außerordentlichen Kündigung der Zusammenarbeit.

l. Der Partner verpflichtet sich, seine Angaben im Account, insbesondere seine E-Mail- Adresse und seine Bankverbindung stets aktuell zu halten. Metanetz weist hiermit ausdrücklich darauf hin, dass rechtsgeschäftliche Erklärungen, z.B. Änderungen der Vertragsbedingungen oder Kündigungen, per E-Mail zugehen können. Aufgrund mangelnder Aktualisierung erlittene Nachteile des Publishers gehen zu seinen Lasten, insbesondere haftet Metanetz nicht für aufgrund falscher Bankdaten erlittene Vermögensnachteile, Regressforderungen sind ausgeschlossen.

m. Metanetz kann den Partner in berechtigten Fällen zur Entfernung von Werbemitteln, insbesondere Grafiken und Werbetexten auffordern. Ein berechtigter Fall liegt insbesondere vor, wenn Metanetz vom einem Werbekunden/-Agentur aufgefordert wurde, diese Werbemittel entfernen zu lassen, von einem Gericht oder einer Behörde oder einem sonstigen Dritten hierzu aufgefordert wird oder Metanetz bekannt geworden ist, dass der Verdacht besteht, dass ein Werbemittel oder die Art der Einbindung Rechte Dritter verletzt. In diesem Fall ist der Partner verpflichtet, die Werbemittel unverzüglich von seinem Werbeträger zu entfernen. Geschieht die Entfernung nicht unverzüglich, stellt der Partner die Metanetz von einem durch sein verspätetes Handeln eventuell entstehenden Schaden frei und trägt ausschließlich alle ggf. ihm und Metanetz entstehenden Kosten.

n. Der Partner garantiert, berechtigter Betreiber der von ihm angegebenen Website zu sein. Insbesondere garantiert er, Inhaber der Domain oder ihr rechtmäßiger Nutzer zu sein.

o. Dem Partner ist es untersagt, das Trackingsystem / Reportingsystem oder andere durch die Metanetz oder dritte Erfüllungsgehilfen und Partner eingesetzte Systeme durch technische oder sonstige Mittel zu manipulieren, um dadurch etwa eine Zählung oder Registrierung von nicht tatsächlich im wirtschaftlichen Sinne stattfindenden Transaktionen, die eine Auszahlung einer Provision bzw. Vergütung auslösen können, vorzutäuschen. Insbesondere ist es dem Partner untersagt, Transaktionen zu erzwingen oder künstlichen Verkehr zu verursachen bzw. seine tatsächliche Werbeträger-Reichweite technisch oder künstlich zu manipulieren.

§ 5 Account und Vertragsdauer

a. Der Account des Publishers für die Metanetz Plattform wird unbefristet erteilt.

b. Der Vertrag zwischen Metanetz und dem Publisher über die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung des jeweiligen Merchants beim Online- Vertrieb von Waren und Dienstleistungen wird abgeschlossen für die Dauer der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses laufenden Kalenderwoche, längstens jedoch für die Dauer des Affiliate Programms. Er verlängert sich für die Dauer einer weiteren Kalenderwoche, längstens jedoch für die Dauer des Affiliate Programms, wenn er nicht mit einer Frist von einem Tag zum Ablauf des dem Zugang der Kündigung folgenden Tages ordentlich gekündigt wird.

c. Die Kündigung nach diesen Vorschriften ist in Textform zu erklären. Metanetz ist auch berechtigt, die Kündigung in anderer Form auszusprechen.

§ 6 Leistungsbestimmungsrecht / Leistungserbringung

a. Metanetz ist berechtigt die Plattform fortlaufend weiterzuentwickeln und an die technische Entwicklung anzupassen.

b. Metanetz ist auch berechtigt, die Leistungserbringung oder Teile hiervon zur selbständigen Erledigung auf Drittdienstleister oder Erfüllungsgehilfen zu übertragen.

§ 7 Gewährleistung

a. Schlechtleistungen sind Metanetz unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beinhaltene Leistungen die Herstellung bestimmter Werke nach vereinbarten Spezifikationen oder ist eine Leistungsbeschreibung vereinbart, so gewährleistet Metanetz insoweit nur, dass die Leistungen im Wesentlichen gemäß der vereinbarten Spezifikation oder Leistungsbeschreibung erbracht werden.

b. Sollten dem Publisher gesetzliche Gewährleistungsansprüche zustehen, so verjähren diese innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend davon gilt jedoch für Schadensersatzansprüche infolge einer Schlechtleistung bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit die gesetzliche Verjährungsfrist.

c. Die Gewährleistung entfällt, soweit ein Mangel oder eine Schlechtleistung auf die Verletzung von Mitwirkungspflichten des Publishers oder Instruktionen des Kunden oder darauf zurückzuführen ist, dass der Publishers die Leistungen entgegen den Anleitungen von Metanetz nutzt.

§ 8 Haftung und Haftungsbeschränkung

a. Metanetz haftet dem Publisher auf Schadensersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise (Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

b. Sofern Metanetz für die Verletzung von Kardinalpflichten auf Schadensersatz haftet, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind, ist die Haftung von Metanetz auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Eintritt bei Vertragsschluss entsprechend der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände zu rechnen war.

c. Die Haftungsbeschränkungen aus Ziffern b. und c. gelten nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für die Haftung nach Produkthaftungsgesetz.

d. Soweit die Haftung von Metanetz gemäß der vorhergehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

e. Erhebt ein Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, anderen Rechten Dritter oder sonstigen Rechten durch die von Metanetz gelieferten und vertragsgemäß genutzten Materialien berechnete Ansprüche gegen den Kunden, wird Metanetz nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten für die betreffenden Materialien entweder fehlende Rechte erwerben, die Materialien so abändern, dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt oder die Materialien austauschen. Soweit dies für Metanetz nicht möglich oder zumutbar ist, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.

f. Die Verpflichtungen von Metanetz nach Ziffer e. bestehen nur, soweit der Kunde Metanetz über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich unterrichtet, die Rechtsverletzung nicht selbst anerkennt und Metanetz alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Materialien aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass damit kein Anerkenntnis einer Rechtsverletzung verbunden ist.

g. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Rechtsverletzung selbst zu

vertreten hat oder soweit diese durch eine von Metanetz nicht vorhersehbare Anwendung der Materialien oder dadurch verursacht wird, dass die Materialien vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Metanetz stammenden Materialien eingesetzt wird.

§ 9 Datenschutz

a. Der Publisher beachtet alle gültigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 [DSGVO]. Darüber hinaus beachtet der Publisher weitergehende Bestimmungen betreffend den Datenschutz die in den Teilnahmebedingungen einzelner Publisher-Programme formuliert sind.

b. Insbesondere informiert der Publisher den Nutzer über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung von Daten in allgemein verständlicher Form durch eine Datenschutzerklärung. Dies bezieht sich vor allem auf die Erhebung und Speicherung von IP-Adressen sowie den Einsatz von Cookies oder anderer Trackingmarker. Je nach gesetzlicher Regelung sind hier opt in Einverständnisse bzw. Widerrufsmöglichkeiten zu schaffen. Metanetz stellt in seinem Frontend einen link zur Verfügung, der die entsprechende Funktionalität aufweist.

c. Sollte der Publisher personenbezogene Daten von seinen Nutzern über ein Eingabeformular erheben, hat er Pflichtfelder sowie freiwillige Angaben angemessen zu kennzeichnen. Die erhobenen Formulare Daten sind ausschließlich auf verschlüsseltem Weg zu erheben bzw. zu übertragen.

d. Metanetz erfasst und verarbeitet personenbezogene Daten des Publishers. Die Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Regelungen der DSGVO. Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich soweit dies für Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist. Detaillierte Informationen betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Metanetz sind in der Datenschutzerklärung auf <https://www.Metanetz.net/datenschutz/> einsehbar oder werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Dem Publisher ist bekannt, dass Metanetz oder der Advertiser im Rahmen der Zusammenarbeit entsprechend den Erfordernissen direkten Kontakt mit ihm per Brief, E-Mail oder Telefon aufnehmen darf.

e. Der Publisher verpflichtet sich, Informationen über den Inhalt dieser Partnerschaft sowie sämtliche ihm im Rahmen dieser Partnerschaft bekannt gewordenen Daten und Zahlen nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen, soweit solche Informationen nicht bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind oder werden, es sei denn, die Offenlegung ist aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben zwingend erforderlich.

f. Im Gegenzug verpflichtet sich Metanetz, die individuellen Leistungsdaten des Publishers ohne dessen Zustimmung nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen, soweit solche Informationen nicht bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind oder werden, es sei denn, die Offenlegung ist aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben zwingend erforderlich.

g. Übergibt der Publisher personenbezogene Daten an Metanetz via user-id oder sub-id, so hat er dies Metanetz vorab mitzuteilen. In dem Fall ist ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abzuschließen.

h. Die vorgenannten Regelungen gelten auch nach Beendigung des der Partnerschaft zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses zeitlich unbegrenzt weiter.

§10 Schlussbestimmungen

a. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Einzelvertrages unwirksam, bleibt die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung des Einzelvertrages durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst Nahe kommt.

b. Metanetz behält sich vor, die Bestimmungen dieser Bedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Die geänderten Bedingungen werden mindestens eine Woche vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail übermittelt. Widerspricht der Publisher der Geltung der geänderten Bedingungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Empfang der E-Mail in Textform, gelten die geänderten Bedingungen als angenommen. Metanetz wird gesondert auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der Vierwochenfrist hinweisen. Auf diese Möglichkeit der Kündigung wird ebenfalls gesondert hingewiesen.

c. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und wegen Verträgen zwischen den Parteien über Leistungen ist das Landgericht Frankfurt.

d. Verträge zwischen den Parteien über Leistungen unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Convention on the International Sale of Goods - CISG) ist ausgeschlossen.

e. Der Publisher ist zur Abtretung von Ansprüchen gegen Metanetz aus diesem Vertrag an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Metanetz nicht berechtigt.